

Hauptsatzung der Stadt Nortorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

*Satzung vom 30.10.2008, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 45 vom 8.11.2008
1. Änderung vom 26.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011*

Historik

*Satzung vom 15.12.2006, veröffentlicht durch Aushang
Satzung vom 09.05.2003, veröffentlicht durch Aushang*

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H., Seite 789) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf vom 22. März 2011 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Nortorf vom 30. Oktober 2008 erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

1. Das Wappen zeigt im oberen Feld eine Stadtmauer mit Tor und drei Türmen, im linken Mittelfeld ein Zahnrad im silbernen Feld, im rechten Mittelfeld Ähren im blauen Feld. Das untere rote Feld zeigt in Weiß den Schutzheiligen der Kirche St. Martin.
2. Die Stadtflagge ist blau-weiß-rot mit dem Stadtwappen im weißen Feld.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Nortorf“.
4. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Bürgermeisterin /des Bürgermeisters.

§ 2 - Stadtvertretung

1. Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.
2. Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“, die Stadtvertreter die Bezeichnung „Stadtverordneter“.

§ 3 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

1. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
2. Sie oder er entscheidet ferner über
 - a. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,

- b. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag bzw. der Streit- oder Vergleichswert in Höhe von 10.000 € nicht überschritten wird,
- c. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
- d. den Erwerb von Vermögensgegenständen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- e. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 € (die jährliche Gesamtbelastung 6.000 €) nicht übersteigt,
- f. die Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
- g. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 €,
- h. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000 € (die jährliche Gesamtbelastung 12.000 €) nicht übersteigt,
- i. die Vermietung und Verpachtung städtischer Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
- j. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
- k. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 30.000 € im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
- l. die Bestellung, Änderung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten einschließlich der Erteilung von Genehmigungen und Abgabe von Erklärungen nach den Erbbaurechtsverträgen,
- m. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
- n. die Ausübung der der Stadt nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten

sowie die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,

- o. den Verzicht auf die Ausübung gesetzlicher und dinglicher Vorkaufsrechte,
 - p. die Entscheidungen als Straßenbaulastträger nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein,
 - q. die Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 der Gemeindeordnung ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger sowie die Feststellungen gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO.
 - r. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen auf Grund des BauGB und Erhebung von Straßenbaubeiträgen auf Grund des KAG
 - s. Die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung,
 - t. Bewilligung von einmaligen Zuwendungen /Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bis zu einem Einzelbetrag in Höhe von 1.000 € je Haushaltsjahr,
 - u. die Einstellung von geringfügig Beschäftigten und „1-Euro-Jobber“.
3. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Buchstaben a und b beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen.
4. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Buchstaben d, j und k beinhaltet das Recht, diese Befugnisse bis zur Höhe von 30.000 € auf die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu übertragen.

§ 4 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 - Seniorenrat

Die oder der Vorsitzende des Seniorenrates oder im Verhinderungsfalle ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in kann an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Aus-

schüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen, sofern Senioren relevante Tagesordnungspunkte beraten werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr oder ihm rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 6 - Ständige Ausschüsse

1. Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Wirtschaftsförderung, Personal- und Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten

Zusammensetzung:

11 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Kinder- und Jugendpflege, Förderung und Pflege des Sports, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Angelegenheiten von Senioren und Behinderten, Paten- und Partnerschaften, Angelegenheiten des Tourismus, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder;

Aufgabengebiet:

Bauleitplanung, Städtebauförderung, Wirtschafts- und Verkehrswesen, Wohnungswesen, Tiefbau, Hochbau, Kulturbau, Straßenreinigung, Marktwesen, Brandschutzangelegenheiten, Umwelt- und Immissionsschutzangelegenheiten, Naturschutz, Landschaftspflege und Kleingartenwesen, Satzungs- und Vertragsangelegenheiten für das Aufgabengebiet.

2. In die Ausschüsse zu Buchstabe b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können; ihre Zahl darf die der Stadtverordneten im Ausschuss nicht erreichen.

3. Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
4. Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht dagegen stehen.
5. Jede Fraktion kann bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen (davon in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstabe b) und c) bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtverordnetenversammlung angehören können). Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.
6. Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder (§ 22 Abs. 4 Satz 2 GO) und der nach § 46 Abs. 9 GO teilnehmenden Personen übertragen.

§ 7 - Befugnisse der ständigen Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse entscheiden innerhalb der in § 6 dieser Hauptsatzung festgelegten Aufgabengebiete und im Rahmen der jeweils geltenden städtischen Satzungen im:

- a) Haupt- und Finanzausschuss über:
 - Grundsatzentscheidung über die Festsetzung von Kaufpreisen für Gewerbe-, Industrie- und Wohngrundstücke
 - Festsetzung von Erbbauzinsen
 - Zuschussrichtlinien
 - die Einstellung der Dienstkräfte der Stadt bis einschließlich Entgeltgruppe 9 mit Ausnahme der befristet beschäftigten Aushilfskräften.
 - die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 150.000 € nicht überschreitet
- b) Ausschuss für soziale und kulturelle Angelegenheiten über:
 - Bewilligung von einmaligen Zuwendungen / Zuschüssen an Vereine, Verbände und Organisationen im Rahmen des Aufgabengebietes und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel, sofern ein Betrag von 1.000,00 € überschritten wird,
 - die Unterhaltung und Gestaltung der Kinderspielplätze,
 - die Gewährung von Zuschüssen an Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.
 - Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 €, soweit nicht nach § 3 Abs.

2 der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten, und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

c) Ausschuss für Bauwesen und Umwelt über:

- die Festsetzung der Höhe der Stellplatzablösung,
- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, soweit nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 3 Abs. 2 Buchstabe „m“ dieser Hauptsatzung gegeben ist.
- Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse für
 - o Bauleitpläne,
 - o sonstige städtebauliche Satzungen nach dem BauGB,
 - o städtebauliche Entwicklungskonzepte
 - o sonstige städtebauliche Planungen
- Festlegung der Form der Öffentlichkeitsbeteiligung und Form der Auslegung für
 - o Bauleitpläne,
 - o sonstige städtebauliche Satzungen,
 - o städtebaulichen Entwicklungskonzepte,
 - o sonstige städtebauliche Planungen
- Planung und Ausstattung von Grünanlagen, Bolz- und Sportplätzen,
- Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu einem Betrag von 50.000 €
- Entscheidungen über die Art und Weise des Ausbaues von Straßen und Wegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Entscheidung über die Erweiterung, Ergänzung und Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
- Entscheidungen über Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabengebietes und im Rahmen der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 50.000 € und soweit nicht nach § 3 Abs. 2 der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vorbehalten

§ 8 - Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 9 - Einwohnerversammlung

1. Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Teile des Stadtgebiets durchgeführt werden.

2. Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
3. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
4. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. In Einwohnerversammlungen können Vorschläge und Anregungen in Form von Empfehlungen an die Stadt gerichtet werden. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt Nortorf betreffen, ist nicht zulässig.
5. Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 - die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 - den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

6. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 - Verträge mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung rechtsverbindlich, wenn es sich um Verträge nach feststehenden Tarif handelt, oder

- a. ein Betrag von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000 €,
- b. bei öffentlichen Ausschreibungen der Zuschlag nach Maßgabe der VOB, der VOF oder der VOL erteilt wird und ein Betrag von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen, monatlich 5.000 € nicht überschritten wird.

§ 11 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12 - Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Stadt und das Amt Nortorfer Land sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
2. Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 13 - Veröffentlichungen

1. Die örtlichen Bekanntmachungen der Stadt Nortorf werden auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter www.amt-nortorfer-land.de veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
2. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

3. Das Amt Nortorfer Land hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bekanntmachungen unter dem Stadtnamen aufzufinden sind und die sonstigen Verfahrensvorgaben der Bekanntmachungsverordnung eingehalten werden.
4. Diese Regelungen sind im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß der §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) i.V.m. § 4 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Amt Nortorfer Land zu vereinbaren.
5. Ohne rechtliche Wirkung werden öffentliche Bekanntmachungen darüber hinaus durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Nortorf, die sich
 - a. am Rathaus, Niedernstraße 6,
 - b. am alten Rathausplatzbefinden, veröffentlicht.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.04.2011 erteilt.

Nortorf, den 26. April 2011

Bürgermeister